

**Beschluss des Kantonsrates über das fakultative Referendum  
(Bewilligung je eines Rahmenkredites für einen Staatsbeitrag  
an den Bau der Glattalbahn sowie für Strassenausbauten und  
-anpassungen im mittleren Glattal; Zustandekommen;  
Vorlage 3925)**

(vom.....)

*Der Kantonsrat,*

gestützt auf § 44 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach Einsicht-  
nahme in den Bericht seiner Geschäftsleitung vom 28. November 2002

*stellt fest:*

- I. Gegen die Bewilligung je eines Rahmenkredites für einen Staatsbeitrag an den Bau der Glattalbahn sowie für Strassenausbauten und -anpassungen im mittleren Glattal vom 23. September 2002 ist innerhalb der Referendumsfrist das Referendum ergriffen worden.
- II. Das Referendum ist zu Stande gekommen.
- III. Die Bewilligung je eines Rahmenkredites für einen Staatsbeitrag an den Bau der Glattalbahn sowie für Strassenausbauten und -anpassungen im mittleren Glattal vom 23. September 2002 unterliegt der Volksabstimmung.
- IV. Der Beleuchtende Bericht wird durch den Regierungsrat verfasst.
- V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 28. November 2002

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates  
Der Präsident: Der Sekretär:  
Thomas Dähler Hans Peter Frei

\* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Thomas Dähler, Zürich (Präsident); Ernst Stocker-Rusterholz, Wädenswil; Emy Lalli, Zürich; Hartmuth Attenhofer, Zürich; Fredi Binder, Knonau; Hans Peter Frei, Embrach; Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden; Dr. Balz Hösly, Zürich; Dorothee Jaun, Fällanden; Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Hans Rutschmann, Rafz; Kurt Schreiber, Wädenswil; Regula Thalmann-Meyer, Uster; Daniel Vischer, Zürich; Sekretär: Hans Peter Frei, Embrach.

## **Weisung**

Der Kantonsrat hat am 23. September 2002 die Bewilligung je eines Rahmenkredites für einen Staatsbeitrag an den Bau der Glattalbahn sowie für Strassenausbauten und -anpassungen im mittleren Glattal beschlossen. Der Erlass ist am 27. September 2002 im Amtsblatt veröffentlicht worden (Amtsblatt des Kantons Zürich, Nr. 20/2002, Seite 589). Die Referendumsfrist ist am 26. November 2002 abgelaufen.

Am 26. November 2002 ist den Parlamentsdiensten ein von 57 Ratsmitgliedern unterzeichnetes schriftliches Referendumsbegehren eingereicht worden. Die Parlamentsdienste des Kantonsrates haben die Ratszugehörigkeit aller unterzeichneten Personen festgestellt.

Nach Art. 30 bis Abs. 1 Kantonsverfassung sind Gesetze auf Begehren von 45 Mitgliedern des Kantonsrates der Volksabstimmung zu unterstellen. Das Quorum von 45 Ratsmitgliedern ist erreicht. Nach Art. 30bis Abs. 2 Kantonsverfassung ist das Begehren auf Durchführung der Volksabstimmung innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich zu stellen. Die Referendumsfrist ist eingehalten. Das Erfordernis der Schriftlichkeit ist erfüllt.

Das Referendum ist zu Stande gekommen.

Die vom Kantonsrat beschlossene Vorlage entspricht dem Antrag des Regierungsrates. Die Abfassung des Beleuchtenden Berichts ist deshalb dem Regierungsrat zu übertragen.